

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 06.02.2023	<i>Bearbeitung:</i> Maria Wilhelms <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828-3301310
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus der Stadt Dassow (Vorberatung)	16.02.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)	28.02.2023	Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Aktuell haben wir in der Strandsatzung stehen, dass eine Sondernutzung nur außerhalb der Sturmflutsaison (1.04. bis 15.10.) stattfinden darf.

Es wird angeraten den Passus in der Strandsatzung zu ändern, da wir davon ausgehen, dass die Sturmflutsaison interessant für die Kiter sein könnte. Auch könnten Dreharbeiten, Fotoshootings und Veranstaltungen dann auch wieder ganzjährig am Strand stattfinden.

Der Passus wurde bei der Erstellung der Strandsatzung aufgrund einer Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg aufgenommen. Ansinnen der Behörde war es, dass keine Gegenstände während der Sturmflutsaison am Strand verbleiben, darauf würde bei einer Änderung der Satzung in den jeweiligen Sondernutzungserlaubnissen eingegangen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow“ in der vorliegenden Form.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	1. Satzung Änderung Strandsatzung (öffentlich)
---	--

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow vom ...(Datum GV-Sitzung)...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird durch Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom2023 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow vom 05. April 2022 wird unter § 9 geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 9 Sondergestattung

- (1) Sondergestattungen für kurzzeitige Nutzungen, wie Veranstaltungen, Befahren des Strandes und Sondergestattungen für den Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Verkaufsstände usw. können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Naturschutzes entgegenstehen durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land erteilt werden. Sondergestattungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein. ~~Sondergestattungen sind nur außerhalb der Sturmflutsaison, d.h. zwischen dem 01.04. und dem 15.10. eines jeden Jahres zulässig.~~ Für die Erteilung einer Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dassow über die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow.
- (2) Für das Erlaubnisverfahren nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V Anwendung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den ...

-Siegel-

Annett Pahl
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.